



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft  
und Weinbau Rheinland-Pfalz  
Referat 8203

28.07.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon/Fax
611-0003#2023/0009-1401 7.0005 Bitte immer angeben!		Marius Diehl <a href="mailto:marius.diehl@mkuem.rlp.de">marius.diehl@mkuem.rlp.de</a>	(06131) 16-4622

## **Vollzug der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - Analoge Anwendung der Übergangsregelung sowie Verfüllungsanforderungen auf Tagebaue in der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2023 treten die Änderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV n. F.) in Kraft. Sowohl in der Übergangsregelung des § 28 Abs. 1 BBodSchV n. F. als auch bei Einzelentscheidungen gemäß § 8 Abs. 7 BBodSchV n. F. wird die Begrifflichkeit der „Tagebaue“ nicht wörtlich aufgeführt.

Der Begründung zu § 28 Abs. 1 BBodSchV n. F. (BR-Drucksache 494/21, Seite 303) ist allerdings zu entnehmen, dass es um die Rechtsposition des Betreibers einer „Verfüllung“ gehen sollte, ohne Hinweis darauf, dass unterschieden werden soll, ob diese unter bergbehördlicher Aufsicht steht oder nicht. Daher sollten auch Tagebaue von der Regelung erfasst werden. Im Hinblick auf § 28 Abs. 1 BBodSchV n. F. hat das Bundesumweltministerium den Ländern gegenüber bestätigt, dass es die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung gegeben sehe.

1/2

### **Verkehrsanbindung**

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Diese Rechtsauffassung wird seitens des MKUEM geteilt. Dies gilt in Übertragung dieser Grundsätze im Analogieschluss des Weiteren auch für die Regelung des § 8 Abs. 7 BBodSchV n. F.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Wolfgang Eberle